



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

29. März 2012

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **26. März 2012** gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Februar 2012, mit dem Sie den o. g. Referentenentwurf übermittelten. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist durch Art. 1 Nr. 4 lit. b) lit. bb) des Referentenentwurfs betroffen. Hiermit soll angeordnet werden, dass in Anlage 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, in Kapitel V, Sachgebiet B: Berufsrechte, Rechte und berufliche Bildung, Abschnitt III., die Nr. 2 (BGBl. 1990 II., S. 1000 – **Anlage 1**) nicht mehr anwendbar ist.

Hiergegen bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Die Gesetzesbegründung hierzu bedarf allerdings einer Änderung.

In der Gesetzesbegründung wird zur Maßgabe in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III. Nr. 2 a) ausgeführt, dass diese aufgehoben werden kann, da die Regelung von dem neuen § 134a Abs. 1 WPO mit umfasst ist und somit Eingang in das Stammgesetz gefunden hat. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Der heutige §134a Abs. 1 (wie auch Abs. 2) WPO wurde mit dem Bilanzrichtliniengesetz (BGBl. I.1985, S. 2355, 2414) eingeführt und beruhte darauf, dass die Voraussetzungen für die Zulassung/Anerkennung als Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erheblich eingengt wurden. Mit der Vorschrift sollte Bestandsschutz gegeben werden.

Der Sinn der Regelung in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III. Nr. 2a Einigungsvertrag erschließt sich uns heute leider nicht mehr. Die Erläuterungen zum Einigungsvertrag geben da-

für keine Erklärung (BR-Drs. 605/90, S. 130 – **Anlage 2**). Die Regelung wäre eigentlich nicht notwendig gewesen, da z. B. auch Wirtschaftsprüfer, die damals in Bremen von den dortigen Behörden zugelassen wurden, aufgrund der Regelung der WPO im gesamten Bundesgebiet, also z. B. auch in Bayern, tätig werden konnten und nicht einer erneuten Bestellung oder Anerkennung dort bedurften. Weshalb hier für das Beitrittsgebiet eine entsprechende Klarstellung erfolgte, erschließt sich uns leider nicht mehr. Sie dürfte jedoch mittlerweile überholt sein.

Zur Maßgabe in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III. Nr. 2b) Einigungsvertrag wird in der Begründung ausgeführt, dass diese zwischenzeitlich in das Stammgesetz, also die Wirtschaftsprüferordnung, übernommen wurde. Auch diese Begründung trifft nicht ganz den Kern. Mit dieser Maßgabe wurde lediglich eine Übergangsregelung in Bezug auf § 134a Abs. 5 Satz 4 WPO, in Bezug auf Eignungsprüfungen für bestimmte Bewerber aus dem Beitrittsgebiet, formuliert. § 134a Abs. 5 WPO wurde ebenfalls mit dem Einigungsvertrag eingeführt (Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt 2 Nr. 1). Der Absatz 5 wurde durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I., S. 1769, 1778) zu Absatz 3 der Vorschrift. Mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 wurde § 134a Abs. 3 WPO jedoch aufgehoben (BGBl. I., S. 2446, 2456). Die damalige Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die letzte Übergangsprüfung für Kandidaten aus dem Beitrittsgebiet im Jahr 1995 im Land Berlin abgeschlossen wurde und die Vorschrift dadurch, dass die Antragsfrist 31. Dezember 2002 dauerte, überholt war (BT-Drs. 15/1241, S. 45). Auch die entsprechende Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wurde im Folgenden aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 4 lit. b) lit. bb) vor:

Die Maßgabe in Buchstabe a) kann aufgehoben werden, da die Regelung sich durch Zeitablauf erledigt hat. Alle öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften können im gesamten Bundesgebiet tätig werden und bedürfen nicht einer gesonderten Bestellung/Anerkennung im jeweiligen Bundesland.

Die Maßgabe in Buchstabe b) hat sich mittlerweile dadurch erledigt, dass der Regelungsinhalt des damaligen § 134a Abs. 5 WPO, der mit dem Einigungsvertrag in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 eingefügt wurde, der zwischenzeitlich durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 zu Abs. 3 wurde, mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 gestrichen wurde, da Eignungsprüfungen für Kandidaten aus dem Beitrittsgebiet längstens bis zum 31. Dezember 2002 beantragt werden konnten.

2. Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462),
mit folgenden Maßgaben:
- a) Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bestellt oder anerkannt sind, bedürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keiner erneuten Bestellung oder Anerkennung.
 - b) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 werden Eignungsprüfungen nach § 134 a Abs. 5 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen, dem § 134 a Abs. 5 entsprechenden Vorschriften durchgeführt; die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.
3. Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
mit folgenden Maßgaben:
- a) Der IV. Teil und § 56 gelten nicht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
 - b) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung
 - aa) zur Eintragung in die Bewerberliste oder
 - bb) zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.
 - c) Dem für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestellten Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.
 - d) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.
 - e) Zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 gehören auch
 - aa) Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine,
 - bb) Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.
4. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
mit folgender Maßgabe:
- Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden; die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sachgebiet C: Gewerberecht, Recht der Technik, Gewerbe- und Filmförderung

Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 444), mit Ausnahme des § 15 Satz 2.

Bundestags - Dr. 605/90 v. 11. 09. 1990

den Honorartafeln der Teile II, IV, VII bis XIII und in den Teilen V und VI um jeweils 15 bis 25 vom Hundert abgesenkt. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird an den Wortlaut der Honorarordnung angepasst.

5. Die Maßgaben bei der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wegen fehlender Statistiken zum Schadensbedarf und zur Schadensfreiheit erforderlich.

Zu Sachgebiet B

1. Die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung dienen dazu, daß Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bestellt oder anerkannt sind, sich auch ohne eine zusätzliche Bestellung oder Anerkennung in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beruflich betätigen können.

Für den Fall, daß die Deutsche Demokratische Republik vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts Vorschriften entsprechend § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung erläßt, sollen Eignungsprüfungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung nach diesen Vorschriften durchgeführt werden und bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung laufende Prüfungsverfahren nach diesen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Mit den Änderungen zur Wirtschaftsprüferordnung durch die Anfügung der Absätze 4 und 5 zu § 134 a wird für eine Übergangszeit Bewerbern, die am 31. Dezember 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten, die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer erleichtert:

Bewerber, die kein Hochschulstudium abgelegt haben, können zur Prüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht mindestens zehn Jahre Mitarbeiter bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren, sondern bei einer anderen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens tätigen Person, einem Prüfungsverband oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es bisher in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keine freiberuflich tätigen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gab.

Da Bewerber in der Vergangenheit vielfach Schwierigkeiten hatten, als Rechtsanwalt oder Steuerberater zugelassen oder bestellt zu werden, soll die Frist von mindestens fünf Jahren Berufsausübung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt für sie auf zwei Jahre verkürzt werden.

Bewerbern, die vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach einem postgradualen Studium die Berechtigung erworben haben, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, soll ermöglicht werden, im Wege einer Eignungsprüfung Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung zu werden.

Auf diese Eignungsprüfung kann nicht verzichtet werden, da dieser Personenkreis insbesondere mit dem Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bisher beruflich nicht befaßt war und seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers nach der Wirtschaftsprüferordnung auszuüben, nachweisen muß. Die Eignungsprüfung wird gegenüber dem normalen Examen für Wirtschaftsprüfer wesentlich erleichtert sein. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

2. Bei der Überleitung der Handwerksordnung sind zur Besitzstandswahrung eine Reihe von Maßgabebestimmungen erforderlich:

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Erfordernissen sichert Buchstabe a) die Befugnis, ein Handwerk selbständig zu betreiben, Lehrlinge einzustellen und auszubilden und den Meistertitel zu führen. Derartige Berechtigungen müssen auch dann erhalten bleiben, wenn für ihren Erwerb andere oder leichtere Voraussetzungen galten, als die jetzt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet geltende Handwerksordnung fordert.

Nach § 90 Absatz 2 der Handwerksordnung gehören zu den Handwerkskammern die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften des Handwerks, die nach dem bisher geltenden Recht Mitglied der Handwerkskammer sind, könnten nach der Handwerksordnung nicht Mitglied der Handwerkskammer sein. Die Maßgabe zu Buchstabe b) stellt deshalb klar, daß sie Mitglied der Handwerkskammer bleiben.

Nach § 1 Absatz 1 der Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern gestattet. Die Maßgabe zu Buchstabe c) konkretisiert die Besitzstandswahrung: Bei fortbestehender Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks hat die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Handwerk der Anlage A zu erfolgen, dem das bisherige Handwerk zugeordnet werden kann. Ferner darf der Meistertitel des Handwerks der Anlage A geführt werden, mit dem der Handwerker eingetragen wird. Buchstabe d) regelt die Fälle, in denen nach bisherigem Recht eine gewerbliche Tätigkeit nicht als Handwerk eingestuft, jedoch als Handwerk in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist. In Buchstabe e) wird klargestellt, daß derjenige, der berechtigt ist, in dem in Art. 3 genannten Gebiet ein handwerksähnliches Gewerbe auszuüben, mit dem entsprechenden handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B der Handwerksordnung einzutragen ist.

Buchstabe f) bestimmt, daß die Organisation des Handwerks in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis 31. Dezember 1991 an die entsprechenden Vorschriften der Handwerksordnung anzupassen ist. Die Handwerksordnung enthält detaillierte Vorschriften über die Organe der Organisation des Handwerks und über die Wahl ihrer Mitglieder, insbe-